Merkblatt zu Spontanhalten von Fahrenden

Was ist ein Spontanhalt?
Der Spontanhalt ist eine alte Tradition von Fahrenden, die in Wohnwagen ihrem Gewerbe nachgehen. Als Spontanhalt wird der vereinbarte und befristete Aufenthalt von Fahrenden auf Privatgrund bezeichnet. Neben der Zustimmung des Grundeigentümers ist die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich Umweltschutz, Hygiene und Abfallbeseitigung, erforderlich.

Zustimmung und Mietvertrag
Ist der Grundeigentümer mit dem vorübergehenden Aufenthalt von Fahrenden einverstanden, empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages.

Darin soll mindestens Nachfolgendes geregelt sein:
- Mietzins, allfälliges Depot und Zahlungsart
- Dauer Mietverhältnis
- räumliche Eingrenzung des Durchgangsplatzes (Skizze)
- maximale Anzahl Wohneinheiten (Wohnwagengespanne oder Wohnmobile)
- maximale Anzahl Personen
- Auflagen (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung).

Pflichten der Grundeigentümer
Verträge zwischen Grundeigentümern und Fahrenden dürfen nicht gegen kommunales, kantonales und eidgenössisches Recht verstossen. Hierzu gehört namentlich die Einhaltung des Grundwasserschutzes. Insbesondere müssen die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sichergestellt sein. Auch ist der Grundeigentümer für die Abfallentsorgung verantwortlich. Bei Gruppen von über 20 Personen müssen mobile Toiletten (Toi Toi) und Abfallcontainer in genügender Zahl und Beschaffenheit organisiert werden. Weiter sind Immissionen durch Lärm und Geruch gegenüber Nachbarn zu vermeiden.

Die detaillierten Auflagen sind der Verordnung und den Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die allgemeine und Wohnhygiene zu entnehmen. Im Weiteren gelten die Abfallverordnung sowie die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Maur.

Wichtig für Landwirte mit Direktzahlungen
Beim Vermieten oder Überlassen von Grundstücken an Dritte ist Art. 16 Abs. 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) zu beachten.

Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an das Amt für Landschaft und Natur.

Finanzielle Absicherung: Mietzinszahlung im Voraus
Es empfiehlt sich, das Mietgeld für den festgelegten Zeitraum im Voraus zu verlangen, zusammen mit einem allfälligen Depot.

Eine Depotzahlung für allfällige Schäden und für Zusatzaufwendungen kann sinnvoll sein und verlangt werden. Das Depot kann beispielsweise die Hälfte des Mietgelds sein oder pro Wagen erhoben werden. Die Höhe ist auszuhandeln.

Meldung an die Gemeinde
Der Grundeigentümer muss in jedem Fall rechtzeitig die Gemeinde über den Spontanhalt informieren und im gegebenen Fall eine Polizeibewilligung einholen (ab drei Zelten oder Wohnwagen oder ab 10 Personen). Ist ein Mietvertrag vorhanden, so ist dieser unverzüglich der Gemeinde Maur zuzustellen.

Gemeindeverwaltung Maur
Abteilung Sicherheit
Zürichstrasse 8
8124 Maur
Tel. 043 366 13 93
sicherheit@maur.ch

Die Gemeinde erteilt im Fall eines bewilligungspflichtigen Spontanhalts eine kostenpflichtige Polizeibewilligung mit entsprechenden Auflagen. Bewilligungsinhaber ist jeweils der Grundeigentümer, welcher auch für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich ist.

Ein Mustermietvertrag sowie die im Merkblatt erwähnten Verordnungen und Dokumente können auf der Homepage der Gemeinde Maur (www.maur.ch) via Rubrik „Onlineschalter“ heruntergeladen werden.

Maur, Mai 2020

Abteilung Tiefbau und Sicherheit